



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

1. September 2023
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
511-2023-0005675
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Beratungshäuser Inklusion des Landschafts-
verbands Westfalen-Lippe“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023

Auskunft erteilt:
Frau Laux
Telefon 0211 5867-3558
silke.laux@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Beratungshäuser In-
klusion des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe“ für die Sitzung des
Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Beratungshäuser Inklusion des Landschaftsverbands Westfalen-
Lippe“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. September 2023**

Die Beratung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern (vgl. § 44 Schulgesetz NRW, § 9 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)) ist ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen eine gemeinsame Aufgabe von Lehrkräften aller Lehrämter und in Schulprogrammen konzeptionell verankert. Beratungsbedarfe im Themenfeld Gemeinsames Lernen werden in den schulgesetzlich vorgegebenen Strukturen und Zuständigkeiten berücksichtigt. Auch im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden Eltern in allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen und durch Lehrkräfte sowie Schulaufsicht beraten (s. insbesondere § 13 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)).

Für weitere spezifische Beratungsanlässe im Kontext Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf gibt es in Nordrhein-Westfalen etablierte Verfahren, beispielsweise die fachliche Beratung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung. Hier hat das Land in jeder Bezirksregierung ein Ansprechpartnerinnen- und Ansprechpartner-System etabliert, das über eine Landeskoordinationsstelle koordiniert wird.

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt mit dem Runderlass vom 2. Mai 2017 zu den Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (BASS 12-21 Nr. 4) zahlreiche Ressourcen zur fachlichen Beratung zur Verfügung, die selbstverständlich auch für alle Beratungsprozesse zum Gemeinsamen Lernen genutzt werden. Zentrale Grundlage ist die enge Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Schulpsychologie (BASS 21-01 Nr. 15), Sozialpädagogik, Sozialarbeit (BASS 21-13 Nr. 6), Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Berufsberatung, Betrieben,

Kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18), Erziehungsberatungsstellen, Polizei und weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien beraten und unterstützen.

Darüber hinaus ist ein wichtiger Bestandteil des landesweiten schulischen und schulfachlichen Unterstützungssystems der Kompetenztransfer im Rahmen gegenseitiger fachlicher Beratung und des koordinierten Erfahrungsaustauschs. Dieser wird auf regionaler Ebene für das Gemeinsame Lernen von den Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren sowie den Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern im Auftrag der Schulaufsicht initiiert und koordiniert.

Neben den genannten Beratungsangeboten gibt es weitere Möglichkeiten für Eltern, sich ebenfalls durch andere Träger, Vereine, Verbände oder Institutionen beraten zu lassen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache, die LWL-Schulen, die Bezirksregierungen Münster, Detmold und Arnsberg sowie die Kreise Paderborn und Olpe und die Städte Münster, Gelsenkirchen, Bochum und Dortmund halten als Kooperationspartner mit den „Beratungshäusern Inklusion“ ein weiteres Beratungsangebot vor. Die „Beratungshäuser Inklusion“ verstehen sich als ergänzendes Beratungsangebot und „Lotse“ für Ratsuchende zu Fragestellungen aus dem Bereich Gemeinsames Lernen, insbesondere zu den Themen, für die die LWL-Förderschulen Spezialwissen vorhalten. Aufgrund dieser „Lotsenfunktion“ kommt es nicht zu Überschneidungen mit bestehenden Institutionen und Beratungsstellen.

Die Angebote richten sich an Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Vertretungen anderer Bezirksregierungen, Institutionen sowie Schulträger. Sie werden vor Ort in eigener Zuständigkeit evaluiert und regional gut angenommen.